

Verordnung für die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen

Von der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 54 des Baugesetzes am 06. Mai 2009 angenommen.

Art. 1 Grundsatz und Gegenstand

Die Gemeinde erhebt Ersatzabgaben für die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen.

Art. 2 Voraussetzung der Abgabbeerhebung

Ersatzabgaben für die Abgeltung von Parkplätzen sind geschuldet, wenn die Erstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Parkplätzen auf eigenem Grund nicht möglich ist.

Als Parkplätze auf eigenem Grund gelten auch solche, welche in angemessener Nähe (Maximum 200 Meter Luftlinie) vom Baugrundstück auf eigenem oder auf fremden Boden erstellt werden. Der Gemeindevorstand kann die dauerhafte Verfügbarkeit der neu erstellten Parkplätze mittels einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung absichern.

Aus der Bezahlung der Ersatzabgabe ergibt sich kein Recht auf Zuteilung von reservierten Parkplätzen und/oder auf Befreiung von Parkplatzgebühren.

Art. 3 Abgabeschuldner

Die Ersatzabgabe ist von der Eigentümerschaft des Grundstückes, auf welchem gebaut wird, geschuldet. Bei Baurechtsgrundstücken ist die Ersatzabgabe von den Bauberechtigten, bei Stockwerkeigentum von der Stockwerkeigentümergeinschaft geschuldet.

Bei Handänderungen schuldet die Rechtsnachfolgerin bzw. der Rechtsnachfolger der Grundeigentümerschaft die Ersatzabgabe. Die bisherige Grundeigentümerschaft haftet solidarisch mit der Rechtsnachfolgerin bzw. dem Rechtsnachfolger für die Bezahlung der Ersatzabgabe.

Die Gemeinde kann die Abgabeschuld im Grundbuch anmerken lassen.

Art. 4 Bemessung der Ersatzabgabe

Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach der Anzahl der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtparkplätze gemäss Art. 54 Baugesetz.

Die Ersatzabgabe je Parkplatz, unabhängig davon ob es sich um einen gedeckten oder ungedeckten Parkplatz handelt, beträgt CHF 10'000.00.

Die Ersatzabgabe basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand März 2009 von 102.4 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte). Verändert sich der Index um jeweils 10 % der Punkte wird die Ersatzabgabe entsprechend angepasst.

Art. 5 Fälligkeit der Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe ist vor Baubeginn zur Zahlung fällig.

Art. 6 Zuständige Behörde

Der Gemeindevorstand ist zuständig zum Erlass einer Verfügung, in welcher die Höhe der Ersatzabgabe und die Zahlungsfrist festgelegt werden.

Art. 7 Zweckgebundenheit der Ersatzabgabe

Der Ertrag der Abgaben wird ausnahmslos für die Erstellung öffentlicher Parkplätze verwendet.

Art. 8 Nachträgliches Erstellen von Pflichtparkplätzen auf privatem Grund

Werden Pflichtparkplätze nachträglich nach Bezahlen der Ersatzabgabe auf eigenem oder privatem Grund Dritter gemäss Art. 2 Abs. 2 der vorliegenden Verordnung erstellt, wird die entrichtete Ersatzabgabe der Eigentümerschaft des Grundstückes zurückerstattet. Dabei wird die Ersatzabgabe pro Jahr zwischen Bezahlung derselben und Erstellung der Parkplätze um 1/10 gekürzt.

Die der Grundeigentümerschaft zurückzuerstattenden Ersatzabgaben werden nicht verzinst.

Art. 9 Übernahme eines Tiefgaragenplatzes

Bei Erstellung einer neuen Tiefgarage durch die Gemeinde sind die Abgabeschuldner berechtigt, die fehlende Anzahl Pflichtparkplätze in der Tiefgarage zum Verkehrswert zu kaufen. Die Ersatzabgabe wird auf den Kaufpreis dannzumal ohne Zinsaufrechnung entsprechend angerechnet.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt die Verordnung für die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen vom 26. Oktober 1999.